

## **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer NÖ für das Jahr 2010**

Der Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwälte und die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte beträgt ab 01.01.2010:

- |    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Der Grundbeitrag beträgt jährlich   | € <b><u>1.300,--</u></b> |
| 2. | Der Zuschlag gemäß § 32 ( 2 ) GeORAK beträgt jährlich für jeden bei einem Kammermitglied beschäftigten ersten Rechtsanwaltsanwärter | € <b><u>367,--</u></b>   |
|    | und für jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter  | € <b><u>1.100,--</u></b> |
| 3. | Der <u>einmalige Zuschlag</u> beträgt   |                          |
|    | für Ausstellung der Beglaubigungsurkunde  | € <b><u>55,--</u></b>    |
|    | Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte   | € <b><u>200,--</u></b>   |
|    | für die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt                                      | € <b><u>150,--</u></b>   |
|    | für die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt   | € <b><u>150,--</u></b>   |

Die Beitragsordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft und gilt solange bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 07.05.2009. Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

## Umlagenordnung der Rechtsanwaltskammer NÖ für das Jahr 2010

Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A werden gemäß §§ 47, 48, 51 und 53 RAO durch die Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder, und die Mittel der Leistungen der Versorgungseinrichtung gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Die Mittel der Versorgungseinrichtung Teil C (Krankenversicherung) werden von der UNIQA Personenversicherung AG - im Folgenden kurz UNIQA genannt - gemäß dem von der Rechtsanwaltskammer mit der UNIQA abgeschlossenen Gruppenkrankenversicherungsvertrag direkt eingehoben. Jeder eingetragene Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung Teil A, B und C ab **01.01.2010** folgende Beiträge zu zahlen:

### Versorgungseinrichtung Teil A

1. Einschließlich dem nach den Verfahrenshilfeleistungen der Kammermitglieder mit Sitz in ein und demselben Landesgerichtssprengel auf den Landesgerichtssprengel entfallenden Teil der Pauschalvergütung zu gleichen Teilen umgelegt auf die Kammermitglieder dieses Landesgerichtssprengels und den zu erbringenden Beiträgen, wird eine Umlage von jährlich **€ 9.600,-** je Kammermitglied festgesetzt.
  - 1.1. Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die gemäß § 46 Abs 2 RAO iVm § 29 Abs 4 GeO NÖRAK von der Verfahrenshilfe befreit sind sowie niedergelassene europäische Rechtsanwälte gemäß § 9 ff EuRAG zahlen einen Beitrag von **€ 9.600,-**.
  - 1.2. Weiterversicherte gemäß § 18 Abs 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A zahlen ab 01.01.2010 jährlich **€ 9.600,-** als Umlage gemäß Pkt 1.
  - 1.3. Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils am 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.
  - 1.4. Kammermitglieder sind über Antrag ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten von der Umlage befreit ab Vollendung
    - a) des 65. Lebensjahres, die vor dem 01.01.1949 geboren sind,
    - b) des 66. Lebensjahres, die am oder nach dem 01.01.1949 aber vor dem 01.01.1959 geboren sind,
    - c) des 67. Lebensjahres, die am oder nach dem 01.01.1959, aber vor dem 01.01.1969 geboren sind,
    - d) des 68. Lebensjahres für Kammermitglieder, die am oder nach dem 01.01.1969 geboren sind,sofern der Rechtsanwalt die Wartezeit erfüllt hat. Wurden Kammermitglieder vor dem 01.01.2004 aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung die vor dem 01.01.2004 in Gültigkeit stand, von der Umlage befreit, bleibt diese Befreiung aufrecht.
2. Unter Anrechnung der je Landesgerichtssprengel erbrachten Leistungen aus der Verfahrenshilfe und der in analoger Anwendung des § 48 Abs 1 RAO auf diesen

entfallenden Anteil an der Pauschalvergütung werden die Beiträge der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in den einzelnen Landesgerichtssprengel pro Kammermitglied wie folgt bestimmt.

- 2.1 Kammermitglieder mit Kanzleisitz im Sprengel des LG Wiener Neustadt bezahlen an Beiträgen gem. Pkt 1. das sind **€5.264,--**
  - 2.2 Kammermitglieder mit Kanzleisitz im LG Korneuburg bezahlen **€2.732,--**
  - 2.3 Kammermitglieder mit Kanzleisitz im LG St. Pölten bezahlen **€5.112,--**
  - 2.4 Kammermitglieder mit Kanzleisitz im LG Krems bezahlen **€3.896,--**
- 
3. Die Umlage zum Todfallsbeitrag (§ 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung) beträgt **€66,--** pro Sterbefall für jedes Kammermitglied. Wenn gemäß § 11 Abs. 3 der Versorgungseinrichtung ein Sterbegeld nur in der Höhe der Begräbniskosten zur Auszahlung gelangt, so errechnet sich die Umlage zum Sterbegeld zuzüglich allfälliger Steuern in dem Anteil an den Begräbniskosten, der sich aus der Anzahl aller Kammermitglieder im Zeitpunkt des Sterbefalles ergibt.
  4. Rückstände aus Verpflichtungen gem. Satzung und Umlagenordnung werden unter Bedachtnahme auf das Existenzminimum mit Leistungen aus der Versorgungseinrichtung aufgerechnet.
  5. Übersiedelt ein Kammermitglied während eines Jahres in einen anderen Landesgerichtssprengel, ist ab dem darauf folgenden Quartal der Beitrag der der Umlagenordnung für Kammermitglieder dieses Landesgerichtssprengels entspricht zu bezahlen.
  6. Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Streichung.
  7. Die Umlage zum Nachkauf gemäß §§ 4a und 18 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird für das Jahr 2010 mit **€ 929,25** pro nachgekauftem Versicherungsmonat festgesetzt.

### **Versorgungseinrichtung Teil B**

1. Der Beitrag beträgt **€3.600.--**.
2. Der ermäßigte Beitrag gem. § 12 (4) der Satzung (Teil B) beträgt gem. lit. a) **€ 720.--**, gem. lit. b) **€1.440.--** und gem. lit. c) **€2.160.--**.
3. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich zu entrichten und jeweils am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jeden Jahres zu leisten.
4. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte oder der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung / der Vollendung des 65. Lebensjahres.

### **Allgemeine Bestimmungen für Teil A und B**

1. Wenn keine andere Zahlungserleichterung vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als 1 Monat nach Fälligkeit
  - a) ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 %
  - b) Verzugszinsen von 8 % kontokorrentmäßig zu entrichten.
  - c) Zahlungen werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Schuld gerechnet.

### **Versorgungseinrichtung Teil C**

Die Prämien werden gem. Art. 8 des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Uniqa Personenversicherung AG mit der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 17.09.1999 und der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil C § 5 Abs. 4 festgesetzt und von Uniqa eingehoben. Danach ist eine Prämienanpassung unter den in § 178f VersVG angeführten Voraussetzungen möglich, wobei gemäß § 178m Abs. 5 VersVG für eine Prämienhöhung eine Änderung der im § 178f Abs. 2 Z 2 und 3 VersVG genannten Umstände nur bei den zur Gruppe aller Rechtsanwälte Österreichs gehörenden Versicherer vereinbart wird. Dies gilt auch bei einer Änderung des Durchschnittsalters dieser Gruppe oder des Anteiles von Frauen/Männern an dieser Gruppe.

Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 07.05.2009. Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

## **Leistungsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für das Jahr 2010**

### **I. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil A**

1. Die Basisaltersrente beträgt **€2.358,--** (§ 18 Abs 7 der Satzung und § 49 Abs 1 RAO)
2. Der Todfallsbeitrag (Sterbegeld) ergibt sich aus der Summe der zu leistenden Sterbegeld-Umlagen laut Umlagenordnung und ist binnen zwei Monaten nach Ableben auszubezahlen.
  - a) Sind die Begräbniskosten geringer als der im Zeitpunkt des Todes auszahlende Todfallsbeitrag, so kann die Differenz nur an die Witwe und die Nachkommen in direkter Linie ausbezahlt werden. Wird eine oder werden mehrere dieser Personen in einer letztwilligen Erklärung oder durch eine bei der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu hinterlegenden schriftlichen Mitteilung an den Ausschuss als Empfänger bezeichnet, so ist an diese auszuführen. Fehlt eine letztwillige oder schriftliche Anordnung des Verstorbenen, so wird der nach Deckung der Begräbniskosten verbleibende Todfallsbeitrag dem überlebenden Ehegatten ausbezahlt. Ist ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden oder verzichtet dieser auf den Betrag, so wird zu gleichen Teilen an die Nachkommen in direkter Linie ausbezahlt.
  - b) Andere Personen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages.
  - c) Fehlen anspruchsberechtigte Personen oder verzichten diese ausdrücklich oder durch Nichtannahme des Todfallsbeitrages auf eine Auszahlung desselben, so verfällt der Todfallsbeitrag.
  - d) Der Todfallsbeitrag ist weder verpfändbar noch rechtsgeschäftlich übertragbar.
3. Die Leistungsordnung 2003 hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Teil A auf diese verweist.

### **II. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil B**

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).

3. Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr ATS	€
30	120.000,--	8.721,--
31	116.000,--	8.430,--
32	112.000,--	8.139,--
33	108.000,--	7.849,--
34	104.000,--	7.558,--
35	100.000,--	7.267,--
36	96.000,--	6.977,--
37	92.000,--	6.686,--
38	88.000,--	6.395,--
39	84.000,--	6.105,--
40	80.000,--	5,814,--
41	76.000,--	5.523,--
42	72.000,--	5.232,--
43	68.000,--	4.942,--
44	64.000,--	4.651,--
45	60.000,--	4.360,--
46	56.000,--	4.070,--
47	52.000,--	3.779,--
48	48.000,--	3.488,--
49	44.000,--	3.198,--
50	40.000,--	2.907,--
51	36.000,--	2.616,--
52	32.000,--	2.326,--
53	28.000,--	2.035,--
54	24.000,--	1.744,--
55	20.000,--	1.453,--
56	16.000,--	1.163,--
57	12.000,--	872,--
58	8.000,--	581,--
59	4.000,--	291,--

4. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindest-Witwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60 % der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin).

5. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
6. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-

Witwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.

7. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
8. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten gekürzt.

### **III. Allgemeine Bestimmungen für Teil A und Teil B**

1. Die Renten werden 14 x jährlich, jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30.6., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres.
2. Die Leistungsordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 07.05.2009. Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)